

## Was ist zu tun, um die Leistungen zu erhalten?

Für Empfänger von SGB II-, SGB XII- und Asylbewerberleistungen:

Wenn Sie eine dieser Leistungen beziehen, erhalten Sie auch die BuT-Leistungen.

**AUSNAHME!** Für die Lernförderung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag

Sie müssen alle BuT-Leistungen beantragen.

Die Anträge gibt es online unter [www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)



## Die MünsterlandKarte

Mit der MünsterlandKarte können Sie oder Ihr Kind Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Zeigen Sie die Karte beim Anbieter der BuT-Leistungen (z. B. Schule, Sportverein) vor. Der Anbieter rechnet die Leistungen dann online ab. Die Karte bleibt bei Ihnen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin im Jobcenter oder bei der bzw. dem BuT-Berater/in in Ihrer Schule oder in Ihrem Kindergarten.

[www.kreis-steinfurt.de/muensterlandkarte](http://www.kreis-steinfurt.de/muensterlandkarte)

## Wie werden die Leistungen erbracht?

### MünsterlandKarte

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- gemeinschaftliches Mittagessen
- Lernförderung (nach schriftlicher Bewilligung)

### Überweisung auf Ihr Konto

- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung

jobcenter Kreis Steinfurt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

Tel. 02551 69-5024  
Fax 02551 69-95024

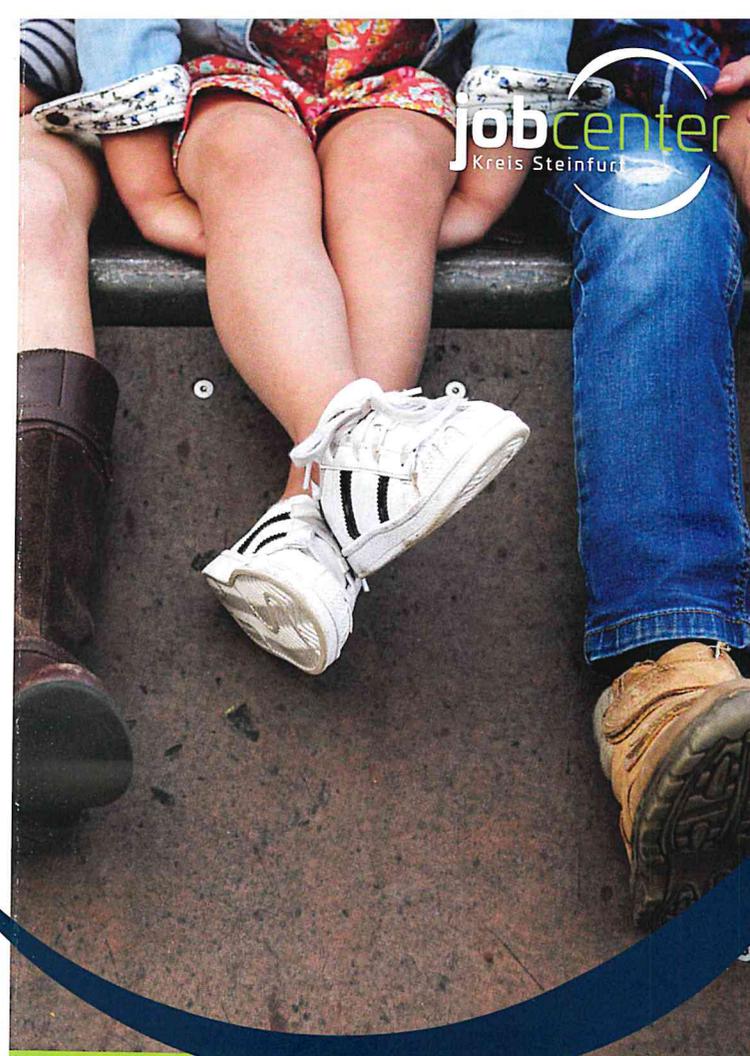
but@kreis-steinfurt.de  
[www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)

Herausgeber

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-0  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Stand: August 2019

**Keine Zusicherung! Änderungen und Irrtümer vorbehalten!**



Unterstützung für Familien

Bildung und Teilhabe  
für Kinder und  
Jugendliche

# DAS BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET (BuT) UMFASST GELD- UND SACHLEISTUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AUS FAMILIEN MIT GERINGEM EINKOMMEN.



## Wer erhält Leistungen?

Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie einen Anspruch haben auf:

- SGB II Leistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- SGB XII Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz **ODER** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

## DIE LEISTUNGEN IM EINZELNEN

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Betrag von 15€ monatlich. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführung)
- Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Kosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit einer oben genannten Aktivität entstehen.

### Klassenfahrten und Ausflüge

Die Kosten für Fahrten und Ausflüge in der Schule oder Kindertageseinrichtung werden übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt.

### Lernförderung

Die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) werden übernommen, wenn die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird und die Kosten angemessen sind.

### Gemeinschaftliches Mittagessen

Für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertagespflege oder Kindergarten werden die gesamten Kosten übernommen.

### Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten 100€ zum 1. August und 50€ zum 1. Februar. (Die Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2021 geringfügig.)

Dieses Geld ist für die Anschaffung von Schulmaterialien bestimmt (z. B. Kopiergeld, Hefte, Stifte, Schulranzen, Taschenrechner).

### Schülerbeförderung

Wenn die Fahrkosten für den Besuch der Schule nicht vom Schulträger gezahlt werden, können in Ausnahmefällen Kosten übernommen werden.

